



# Satzung

## des Stenographen-Zentralvereins Gabelsberger e. V.

(gültig ab 1. März 2024)

---

### §1

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen “Stenographen-Zentralverein Gabelsberger in München, gegründet 1849, eingetragener Verein“. Sein Sitz ist München.

### §2

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und diverse Geschlechteridentitäten sind damit ausdrücklich mitgemeint.

### §3

#### **Zweck**

(1) Der Stenographen-Zentralverein Gabelsberger, gegründet 1849, eingetragener Verein mit Sitz in München, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die Verbreitung der Deutschen Kurzschrift, die Pflege der Textverarbeitung, die Hebung der Allgemeinbildung seiner Mitglieder u. a. durch Kurse, Vorträge und die Herausgabe der “Bayerischen Blätter für Stenographie“. Eine besondere Aufgabe erblickt der Verein in der wachsamsten Sorge dafür, dass bei Systemveränderungen keine weitere Abkehr von den Ideen Franz Xaver Gabelsbergers erfolgt. Besonderes Augenmerk wendet der Verein seinen jugendlichen Mitgliedern zu.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung von Lehr- und Übungskursen in Kurzschrift, Tastaturschreiben und Textverarbeitung, die Teilnahme der Mitglieder an Wettbewerben und Meisterschaften, die Verfassung wissenschaftlicher Artikel in den „Bayerischen Blättern für Stenographie“, den Erhalt und die Pflege der Präsenzbibliothek mit Fachliteratur für Stenographie, Textverarbeitung und Maschinenschreiben, der digitalen Bibliothek und der historischen Schreibmaschinensammlung.

## §4

### **Mittelverwendung und Vergütungen**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5

### **Beitritt**

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Aufnahme wird durch Erklärung des Vorstands gegenüber dem neuen Mitglied wirksam.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## §6

### **Rechte der Mitglieder**

- (1) In der Jahreshauptversammlung und in Mitgliederversammlungen haben die Mitglieder Antrags- und Stimmrecht. Sie haben außerdem das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und erhalten bei einem Austritt nichts zurückerstattet.

## §7

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr, sofern sie nicht bereits Mitglied des Stenographen-Zentralvereins waren.
- (2) Die Mitglieder entrichten jährliche Beiträge. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März eines Jahres zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb eines Jahres ist der Jahresbeitrag zeitnah zu entrichten.
- (3) Der Beitrag kann ermäßigt werden, wenn mehrere Angehörige einer Familie Mitglieder sind, sowie bei Bedürftigkeit eines Mitglieds. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (4) Mitglieder, die bis zum 30. September den Beitrag für das laufende Jahr noch nicht gezahlt haben, entrichten einen vom Ausschuss festgesetzten Zuschlag.

## §8

### **Ehrenmitglieder**

- (1) Auf Vorschlag des Ausschusses kann mit Zweidrittelmehrheit der Jahreshauptversammlung ein Mitglied des Vereins zum Ehrenmitglied ernannt werden, das sich um die Kurzschrift oder den Verein besonders verdient gemacht hat.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfreie Mitglieder des Vereins.

## §9

### **Austritt**

- (1) Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Kalenderjahr.
- (2) Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Er ist nur dann wirksam, wenn er bis zum 30. September schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.

## §10

### **Ausschluss/Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung auf Antrag des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschuss bereitet die Ausschließung vor. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied soll die Entscheidung mit Begründung mitgeteilt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags und trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an den Beitrag voll entrichtet.

## § 11

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
- (2) Ort, Tag und Stunde einer Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Schriftform, in der Regel durch die Vereinsmitteilungen, mitzuteilen. Alternativ kann die Einladung mit Zustellung der Tagesordnung auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letztbekannte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.
- (4) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 Prozent der Anwesenden ist geheim oder schriftlich abzustimmen.

5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Ein Beschluss ist nur gültig, wenn der Gegenstand des Beschlusses in der Einladung aufgeführt war oder es sich um einen Dringlichkeitsantrag des Vorstands handelt. Die Dringlichkeit kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss verneint werden.

## **§ 12**

### **Jahreshauptversammlung**

(1) Der Vorstand hat jedes Jahr bis spätestens 30. April eine ordentliche Jahreshauptversammlung anzuberaumen. Die Jahreshauptversammlung soll vom Ausschuss vorbereitet werden.

(2) In der Jahreshauptversammlung werden vor allem folgende Punkte behandelt:

1. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr;
2. Rechnungslegung;
3. Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung;
4. Entlastung des Ausschusses;
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und des Zuschlags für säumige Mitglieder;
6. Vorschlag für das laufende Haushaltsjahr.

(3) Der Vorstand kann bei Dringlichkeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen; § 11 gilt entsprechend. Er hat auf Antrag mindestens eines zehnten Teils der Mitglieder eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen; § 11 gilt entsprechend. Wenn mindestens der zehnte Teil Einsicht in die Mitgliederkartei verlangt, muss ihnen dies der Vorstand gestatten.

## **§ 13**

### **Versammlungen und Sitzungen**

(1) Für sämtliche Versammlungen und Sitzungen, also Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlung, Ausschusssitzungen, Vorstandssitzungen und außerordentliche Versammlungen gilt, dass diese bevorzugt in körperlicher Anwesenheit an einem Versammlungsort stattfinden sollen. Genannte Versammlungen und Sitzungen können aber auch in virtueller oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung oder Sitzung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit.

(2) Die Mitglieder können dann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie mit oder ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben wollen.

(3) Virtuelle Versammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

(4) Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Versammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung.

(5) Bei virtuellen oder in hybrider Form abgehaltenen Versammlungen kann zur Stimmabgabe auf den Einsatz elektronischer Abstimmungsverfahren zurückgegriffen werden. Über das geeignete technische Verfahren entscheidet der Vorstand.

(6) Stimmberechtigt in einer Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung sind nur Mitglieder, die ihren Beitragspflichten nachgekommen sind. Natürliche Personen (Einzelmitglieder) haben eine Stimme.

(7) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht auf ein anderes, namentlich zu benennendes Einzelmitglied übertragen.

## **§ 14**

### **Ausschuss**

(1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Schriftführer und aus mindestens sechs und höchstens 14 Beisitzern.

(2) Sollte gemäß § 19 dieser Satzung ein erster Schatzmeister und eventuell ein Stellvertreter gewählt worden sein, gehören diese dem Ausschuss mit an.

(3) Die Beisitzer sollen mit besonderen Aufgaben betraut werden.

(4) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen sind ihnen zu ersetzen. Dies gilt ebenso für den Schriftleiter, falls er kein Ausschussmitglied ist.

## **§ 15**

### **Wahl und Abberufung des Ausschusses**

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Zeit bis zur übernächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt. Haben mehrere Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl erreicht, findet unter ihnen eine Stichwahl statt. Haben bei der Stichwahl wieder mehrere Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(2) Der erste und zweite Vorsitzende und der erste Schriftführer sind schriftlich und geheim zu wählen.

(3) Im Übrigen beschließt die Jahreshauptversammlung das Wahlverfahren.

(4) Vor Ablauf der Amtszeit können Mitglieder des Ausschusses nur aus wichtigem Grunde abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet eine Mitgliederversammlung.

(5) Eine Mitgliederversammlung kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vornehmen, wenn das Amt eines Ausschussmitglieds frei ist.

## **§ 16**

### **Ausschusssitzungen**

(1) Die Ausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden vorbereitet und einberufen. Auf das Verlangen von mindestens drei Ausschussmitgliedern muss er eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich unter der letztbekannten Adresse eingeladen worden sind und mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 4 – 6) entsprechend.

## **§ 17**

### **Vorstand**

(1) Vorstand des Vereins sind gemäß § 26 BGB der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der erste Schriftführer und der erste Schatzmeister, falls gemäß § 19 dieser Satzung ein erster Schatzmeister gewählt wurde. Jedes Vorstandsmitglied ist für Rechtsgeschäfte bis max. einschließlich 15.000 € einzelvertretungsberechtigt, mit Ausnahme eines etwaigen ersten Schatzmeisters, der bei Rechtsgeschäften stets eine Gegenzeichnung des ersten oder zweiten Vorsitzenden benötigt. Bei Rechtsgeschäften über 15.000 € müssen stets zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

## **§ 18**

### **Aufgaben des ersten Vorsitzenden**

(1) Der erste Vorsitzende erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins in eigener Verantwortung. Gemeinsam mit einem eventuell sich im Amt befindlichen Schatzmeister stellt er den Haushaltsplan auf und vollzieht den von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Haushalt. Über geringe Abweichungen entscheidet er in eigener Verantwortung. Er führt die Beschlüsse sämtlicher Mitgliederversammlungen und des Ausschusses aus.

(2) Bei wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei erheblichen Abweichungen vom Haushaltsplan oder bei Vermögensanlagen, hat der erste Vorsitzende die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses einzuholen. Hat er solche Angelegenheiten

wegen Unaufschiebbarkeit ohne Zustimmung erledigt, so ist die Mitgliederversammlung oder der Ausschuss unverzüglich um Genehmigung zu ersuchen.

(3) Der erste Vorsitzende ist mitverantwortlicher Schriftleiter der „Bayerischen Blätter für Stenographie“.

## § 19

### **Schatzmeister**

(1) Ein Schatzmeister und ein etwaiger Stellvertreter können von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden, wenn sich Kandidaten mit entsprechender Eignung finden, die das Amt in der Vollumfänglichkeit der Aufgaben übernehmen können.

(2) Sollte ein erster Schatzmeister gewählt worden sein, gehört dieser dem Vorstand an.

(3) Die Wahl eines Schatzmeisters und eines Stellvertreters ist nicht Bedingung für das Fortbestehen des Vereins. Der Verein besteht auch dann fort, wenn weder ein Schatzmeister noch ein Stellvertreter gewählt wurden.

## § 20

### **Kassen- und Rechnungsprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Rechnungsführung des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen, in der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt zu geben und Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes und des Ausschusses zu stellen.

## § 21

### **Protokollführung**

(1) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, einer Mitgliederversammlung und einer Ausschusssitzung werden jeweils in einer Niederschrift beurkundet, die vom Vorsitzenden und vom protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen sind. Dies gilt auch für alle Versammlungen und Sitzungen, die in virtueller oder hybrider Form stattfinden.

(2) Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift einer Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung verlangen, mit Zustimmung des Ausschusses auch in eine Niederschrift einer Ausschusssitzung.

## § 22

### **Satzungsänderung**

(1) Die Satzung kann nur in der Jahreshauptversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(2) Soweit solche Anträge den Zweck des Vereins oder die Verwendung des Vermögens betreffen, sind sie vor Stellung des Antrages auf Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

## § 23

### **Vorratsbeschluss**

(1) Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind, sowie für den Fall, dass diese nach Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Sofern Änderungen getätigt wurden, sind alle Mitglieder unverzüglich zu informieren.

(2) Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie unwesentliche inhaltliche Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregeln nicht wesentlich verändern.

## § 24

### **Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

(2) Die Auflösung des Vereins kann von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Jahreshauptversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens gemäß Absatz (1).

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.

(4) Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

---

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 26. Mai 2023,  
mit Anpassungen am 26.01.2024 gemäß Vorstandsbeschluss.